

Allgemeine Einkaufsbedingungen Atlas Copco (Schweiz) AG

1. Allgemeines

- 1.1 Der Vertrag ist mit dem Empfang der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten, dass er die Bestellung annimmt (Auftragsbestätigung) abgeschlossen. Angebote, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich. Bei Abweichungen des individuellen Angebots zu den vorliegenden allgemeinen Einkaufsbedingungen gilt das individuelle Angebot.
- 1.2 Diese Einkaufsbedingungen sind verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen haben nur Gültigkeit, soweit diese von den Parteien ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.
- 1.3 Sollte sich eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine neue, möglichst nahekommende Vereinbarung ersetzen.

2. Umfang der Lieferungen und Leistungen

Die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten sind in der Auftragsbestätigung basierend auf dem Angebot, einschliesslich allfälliger Beilagen zu dieser abschliessend aufgeführt.

3. Preis / Zahlungsbedingungen

Die Preise und Zahlungsbedingungen sind in der separaten Auftragsbestätigung geregelt.

4. ISO-Zertifizierung

Der Lieferant ist verantwortlich, die für die Erfüllung des Vertrages notwendigen ISO-Zertifizierungen zu halten und auf erstes Verlangen von Atlas Copco (Schweiz) AG den entsprechenden Nachweis zu erbringen.

5. Lieferfrist

- 5.1 Die Lieferfrist wird in der separaten Auftragsbestätigung festgehalten.
- 5.2 Atlas Copco (Schweiz) AG ist berechtigt, für verspätete Lieferungen eine Verzugsentschädigung geltend zu machen, soweit eine Verspätung nachweisbar durch den Lieferanten verschuldet wurde und Atlas Copco (Schweiz) AG einen Schaden als Folge dieser Verspätung belegen kann.
- Die Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung höchstens 0.5%, insgesamt aber nicht mehr als 5%, berechnet auf dem Vertragspreis des verspäteten Teils der Lieferung. Die ersten zwei Wochen der Verspätung geben keinen Anspruch auf eine Verzugsentschädigung.
- Nach Erreichen des Maximums der Verzugsentschädigung hat Atlas Copco (Schweiz) AG dem Lieferanten schriftlich eine angemessene Nachfrist anzusetzen. Wird diese Nachfrist aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat, nicht eingehalten, ist Atlas Copco (Schweiz) AG berechtigt, die Annahme des verspäteten Teils der Lieferung zu verweigern. Ist Atlas Copco (Schweiz) AG eine Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar, so ist sie berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und bereits geleistete Zahlungen gegen Rückgabe erfolgter Lieferungen zurückzufordern.
- 5.3 Ist statt einer Lieferfrist ein bestimmter Termin vereinbart, ist dieser gleichbedeutend mit dem letzten Tag einer Lieferfrist, Ziff. 4.1 und 4.2 sind analog anwendbar.

6. Verpackung

Die Verpackung inkl. spezielles Verpackungsmaterial wird vom Lieferanten auf eigene Kosten zurückgenommen und fachgerecht entsorgt.

7. Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen bei Eingang des Werks bei Atlas Copco (Schweiz) AG auf diese über.

8. Versand, Transport und Versicherung

8.1 Besondere Wünsche betreffend Versand, Transport und Versicherung sind dem Lieferanten rechtzeitig bekannt zu geben. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten.

8.2 Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Versand oder Transport sind von Atlas Copco (Schweiz) AG bei Erhalt der Lieferungen unverzüglich an den Lieferanten zu richten.

8.3 Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Lieferanten.

9. Prüfung und Abnahme der Lieferungen und Leistungen

9.1 Der Lieferant wird die Lieferungen und Leistungen soweit üblich vor Versand prüfen.

9.2 Atlas Copco (Schweiz) AG hat die Lieferungen und Leistungen innert angemessener Frist zu prüfen und dem Lieferanten eventuelle Mängel innert vernünftiger Frist schriftlich zu rügen. Unterlässt sie dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt. Atlas (Copco) Schweiz AG kann weitergehende Prüfungen oder Endkontrollen der Lieferung verlangen.

9.3 Der Lieferant hat die ihm mitgeteilten Mängel so rasch als möglich zu beheben und Atlas (Copco) Schweiz AG hat ihm hierzu Gelegenheit zu geben.

10. Höhere Macht

Kann der Lieferant aufgrund höherer Gewalt (zum Beispiel Pandemie, Epidemie, Wirtschaftssanktionen, Krieg, etc) seine vertraglich vereinbarten Pflichten nicht einhalten, so ist Atlas Copco (Schweiz) AG berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten und bereits geleistete Zahlungen zurückzufordern.

11. Gewährleistung

11.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt grundsätzlich 24 Monate nach Annahme der Ware . Umfasst die gelieferte Ware Gegenstände, welche nicht in Betrieb genommen werden müssen (zum Beispiel Werkzeuge), so beträgt die Gewährleistungsfrist 24 Monate. Bei Montageleistungen oder anderen Dienstleistungen umfasst die Gewährleistungsfrist 12 Monate nach Abschluss der Dienstleistung.

11.2 Der Lieferant verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung von Atlas Copco (Schweiz) AG alle Teile der Lieferungen des Lieferanten, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach seiner Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Der Lieferant trägt die Kosten der Nachbesserung.

12. Arbeitsschutz

Der Lieferant ist verantwortlich, dass Personen, welche für den Lieferanten bei Atlas Copco (Schweiz) AG im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses Arbeiten ausführen, die einschlägigen Regeln betreffend Arbeitsschutz kennen und einhalten.

13. Nichterfüllung, Schlechterfüllung und ihre Folgen

In allen in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich geregelten Fällen der Schlecht- oder Nichterfüllung ist Atlas Copco (Schweiz) AG befugt, für die betroffenen Lieferungen und Leistungen dem Lieferanten unter Androhung des Rücktritts für den Unterlassungsfall eine angemessene Nachfrist zu setzen. Verstreicht diese Nachfrist unbenützt, kann Atlas Copco (Schweiz) AG hinsichtlich der Lieferungen oder Leistungen, die vertragswidrig ausgeführt worden sind oder deren vertragswidrige Ausführung bestimmt vorauszusehen ist, vom Vertrag zurücktreten und den darauf entfallenden Anteil bereits geleisteter Zahlungen zurückfordern.

14. Geschäftspartner Kriterien

Die «Atlas Copco Geschäftspartner-Kriterien» sind integrierter Bestandteil der vorliegenden Lieferbedingungen.

15. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen Atlas Copco (Schweiz) AG und dem Lieferanten ist am Sitz von Atlas Copco (Schweiz) AG. Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht.

Diese Einkaufsbedingungen liegen in der französischen, italienischen und englischen Version vor. Im Streitfall gilt die deutsche Version.

Atlas Copco (Schweiz) AG:
Compressor Technique

Datum: 21.12.2022



Michael Khang
General Manager

Lieferant:

Datum:

Stempel / Unterschrift: